

Castells gegen Spanien

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 23. April 1992, A/236

Publizistische Angriffe eines Abgeordneten auf die Regierung und Wahrheitsbeweis

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist spanischer Staatsbürger mit Wohnsitz in St. Sebastian. Er ist Rechtsanwalt und war in der ggst. Zeit Senator und gewählter Kandidat einer politischen Gruppierung, welche für die Unabhängigkeit des Baskenlandes eintrat. 1979 schrieb er für ein Wochenblatt unter dem Titel "Empörende Straflosigkeit" einen Artikel, worin er eine Reihe von unaufgeklärten Mordfällen im Baskenland aufführte und die offensichtliche Untätigkeit der Behörden brandmarkte, denen er dafür politische Motive unterstellte. Rechtsextreme Gruppen und Kommandos stünden unter dem Schutz der Behörden ganz wie zu Francos Zeiten, ja deren Aktionen gingen in Wahrheit von der Regierung und ihrem Personal aus, die auf diesem Wege die baskischen Dissidenten zu vernichten trachteten. Kurz nach dem Erscheinen des Artikel wurde ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet und die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität beantragt, was auch geschah. Der Vorwurf lautete auf schwere Beleidigung von Regierung und Beamten (6 bis 12 Jahre Kerker), der Beschwerdeführer wurde in Untersuchungshaft genommen, gegen Kautions wieder freigelassen und in der Folge zu periodischer Meldung verpflichtet. Die Ablehnung von vier der fünf Richter der zuständigen Abteilung des Gerichtshofes aus Gründen ihrer politischen Überzeugung und Vergangenheit (in einem Fall, in dem es um die Meinungsfreiheit und die politische Haltung des Angeklagten ging), blieb erfolglos, obwohl der Verfassungsgerichtshof seiner Beschwerde stattgegeben hatte. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes hatten die Richter unter dem verflornten Regime nur die damals geltenden Gesetze angewendet. Eine Berufung (amparo) an den Verfassungsgerichtshof, worin der Beschwerdeführer eine Verletzung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein unparteiisches Gericht geltend machte, wurde verworfen, weil unterschiedliche politische Überzeugungen zwischen Gericht und Angeklagtem nicht relevant seien. In der Zwischenzeit schritt die Voruntersuchung voran, wurde Anklage erhoben und der Beschwerdeführer am 31. Oktober 1983 - allerdings nur wegen Beleidigung der Regierung schwächerer Natur - zu einem Jahr und einem Tag Haft mit bestimmten Nebenwirkungen verurteilt. Der Beschwerdeführer hatte im Verfahren den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen angeboten, doch wurde dessen Zulässigkeit im Hinblick auf die betroffene Institution verneint. Auch der Verfassungsgerichtshof, an den sich der Beschwerdeführer hierauf wandte, konnte keine verfassungswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit erkennen, da diese an der Staatssicherheit ihre Grenze finde. Diese sei gefährdet, wenn demokratische Institutionen herabgemacht würden. Außerdem verneinte er seine Zuständigkeit in Fragen der Gesetzesauslegung.

Rechtsausführungen:

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges wird verworfen, da die Beschwerdeführer sich in den verschiedenen Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof direkt und indirekt sehr wohl auf die Meinungsfreiheit bezogen hatte. Art. 26 EMRK muss mit etwas Flexibilität und ohne exzessiven Formalismus angewendet werden. Dafür reicht es aus, dass die nachmalige Beschwerde zumindest in ihrer Substanz unter Beachtung der formellen Bedingungen und Fristen des innerstaatlichen Rechts geltend gemacht wurde (Guzzardi gegen Italien, A/39). Der Einladung der Kommission, der Gerichtshof möge sich für unzuständig erklären, die Einrede zu behandeln, tritt dieser unter Hinweis auf die jüngst ergangene Entscheidung im Fall B gegen Frankreich (A/232-C, "Newsletter" 92/3/08-GH) nicht näher. Zum Inhalt der Beschwerde:

Die Beschränkungen und Bestrafung, die der gegenständlichen Beschwerde zugrunde liegen, stellen zweifelsohne einen Eingriff in die Ausübung der Meinungsfreiheit dar. Dieser basiert jedoch auf einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne von Art. 10 (2) EMRK, auch wenn zu deren Auslegung (Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Beleidigung der Regierung) unterschiedliche Meinungen existieren konnten und es noch keinen Präzedenzfall gab. Desgleichen verfolgte der Eingriff ein legitimes Ziel im Sinne von Abs. 2, da im Hinblick auf die 1979 in Spanien herrschende Situation das Strafverfahren zur "Aufrechterhaltung der Ordnung" und nicht nur im Interesse des "Schutzes des guten Rufes ... anderer" eingeleitet wurde.

Zur Frage der "Notwendigkeit des Eingriffs" erinnert der Gerichtshof daran, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen einer demokratischen Gesellschaft und ihrer Entwicklung darstellt. Dies gilt nicht nur für "Nachrichten" und "Ideen", die günstig aufgenommen oder für harmlos gehalten werden oder auf Gleichgültigkeit stoßen, sondern auch für solche, die kränken, schockieren oder beunruhigen". Pluralismus, Toleranz und Offenheit, ohne die eine "demokratische Gesellschaft" nicht möglich ist, verlangen dies (Handyside, A/24 und Observer und Guardian, A/216). Dieses Recht ist bei gewählten Volksvertretern von besonderer Bedeutung, da diese den Sorgen und Interessen ihrer Wählerschaft verpflichtet sind. Eingriffe gegenüber einem oppositionellen Parlamentsabgeordneten muss der Gerichtshof daher auf das Sorgfältigste prüfen. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer zwar die Möglichkeit, sich ungehindert auf parlamentarischer Ebene zu äußern, doch war es ihm deshalb noch nicht verwehrt, die Regierung auch publizistisch zu kritisieren. Diesbezüglich sei auf die hervorragende Rolle der Presse in einem Rechtsstaat hingewiesen, der es innerhalb gewisser Grenzen obliegt, Nachrichten und Ideen zu politischen Fragen und anderen Gegenständen des öffentlichen Interesses zu vermitteln (Sunday Times, A/30; Observer und Guardian, A/216). In seinem Urteil vom 31. Oktober 1983 vertrat der Oberste Gerichtshof die Auffassung, der inkriminierte Aufsatz hätte die Grenze zwischen politischer Kritik und Beleidigung überschritten. Sicherlich ist die Freiheit der politischen Debatte nicht absolut, sondern kann vom Vertragsstaat gewissen "Einschränkungen" oder "Strafdrohungen"

unterstellt werden, deren Vereinbarkeit mit Art. 10 zu prüfen allerdings dem Gerichtshof obliegt (Observer und Guardian, A/216). Die Grenzen zulässiger Kritik sind aber gegenüber der Regierung weiter gezogen als gegenüber privaten Bürgern, ja sogar weiter als gegenüber Politikern, da das Tun und Lassen der Regierung in einem demokratischen System nicht nur durch Legislative und Gerichtsbarkeit, sondern auch durch Presse und öffentliche Meinung kontrolliert werden muss. Die beherrschende Stellung der Regierung auferlegt ihr andererseits Zurückhaltung bei der Verwendung strafrechtlicher Mittel, vor allem dann, wenn sie über andere Mittel verfügt um auf ungerechtfertigte Attacken zu antworten. Es bleibt ihr freilich grundsätzlich unbenommen, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung nötigenfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln auf verleumderische und böswillige Angriffe zu reagieren. Im vorliegenden Fall kann aber von solchen Angriffen keine Rede sein, da viele der Behauptungen des Beschwerdeführers an sich einem Wahrheitsbeweis zugänglich waren, wie auch vom Beschwerdeführer vernünftigerweise ein Nachweis seiner Gutgläubigkeit erwartet werden konnte. Den Ausgang des Verfahrens vorherzusagen, wenn der Wahrheitsbeweis zugelassen worden wäre, ist zwar nicht möglich, doch misst der Gerichtshof dem Umstand, dass dieser nicht zugelassen wurde, entscheidende Bedeutung bei. Er hält daher dafür, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war. Art. 10 EMRK wurde somit verletzt.

Sondervoten: Richter De Meyer, Pekkanen, Carrillo Salcedo.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)